

Erste Ausfälle bei Discover

FRANKFURT Bei der Lufthansa-Tochter Discover Airlines sind nach Beginn eines Streiks am Dienstag einige Flüge ausgefallen. Auf der Website des Flughafenbetreibers Fraport waren am Dienstag sieben annullierte Discover-Flüge aufgeführt, darunter Verbindungen nach Palma de Mallorca, Ibiza und Mykonos. Der Großteil der am Dienstag geplanten rund 55 Flüge sei aber nicht betroffen, teilte die Fluggesellschaft mit. „Auch für die nächsten Tage bleibt es unsere Priorität, so viele Flüge wie möglich für unsere Passagiere durchzuführen“, so das Unternehmen.

Die Gewerkschaften Vereinigung Cockpit (VC) und UFO hatten Piloten und Kabinenpersonal zu einem Streik aufgerufen, der bis einschließlich Freitag dauern soll. Im gesamten Streikzeitraum waren nach Angaben von Discover rund 270 Flüge ab Frankfurt und München geplant.

Die Flugbegleiter-Gewerkschaft UFO rechnet damit, dass Lufthansa mit der Umverteilung von Flügen auf andere Konzerngesellschaften die Auswirkungen des Streiks abmildern wird. Die Gewerkschaft hält dennoch für denkbar, dass es in den kommenden Tagen vermehrt zu Ausfällen kommt. Zu einer Kundgebung am Flughafen Frankfurt kamen nach UFO-Angaben rund 100 Menschen. Neue Bewegung im Tarifstreit seitens der Airline habe es bisher nicht gegeben, sagte Harry Jäger, Leiter Tarifpolitik bei UFO.

Der 2021 gegründete Ferienflieger Discover Airlines hat 27 Maschinen, mit denen er von Frankfurt und München aus Urlaubsziele in Europa und Übersee anfliegt. An Bord arbeiten rund 1900 Menschen. Hintergrund des Arbeitskampfes ist ein Konflikt mit der Gewerkschaft Verdi, die bei der noch jungen Fluggesellschaft erste Tarifverträge für Piloten und Flugbegleiter der Discover abgeschlossen hat. Die Forderungen von UFO und VC weichen inhaltlich kaum vom Abschluss mit Verdi ab, die Sparten-Gewerkschaften wollen aber eigene Tarifwerke durchsetzen.

Mit sechzig denken viele bereits an den Ausstieg aus Beruf und Hamsterrad, träumen von langen Reisen oder einfach davon, mehr Zeit für den Garten und alles, was darin erledigt werden muss, zu haben. Bei Anita Strecker und Eckart Baier ist das anders. Das Frankfurter Ehepaar wagt noch einmal etwas Neues. Im August haben die beiden einen Onlineshop für die Einrichtungsideen junger Designer aus dem Baltikum eröffnet: Das sind etwa Möbel aus Birkenperrholz, rustikale Holzbretter für die Küche, großformatige Bilder und Tischdecken aus dem berühmten litauischen Leinen.

Die Idee entstand bei einer Reise im Sommer vor drei Jahren. Die beiden waren zum ersten Mal in Estland. „Meine Mutter stammt von dort, 1939 mussten die Deutsch-Balten das Land verlassen, da war sie vier“, erzählt Baier. Der Tod der Mutter, der schon länger zurückliegt, war für ihn der Anlass, sich mit seiner Frau um die Spurensuche zu machen, denn Eltern und Großeltern hatten nie viel über das Land ihrer Herkunft erzählt. Baier und seine Frau waren sofort begeistert von der unberührten Natur und der Offenheit der Menschen. Auf dem Bauernhof, auf dem die Mutter aufgewachsen war, fanden sie sogar noch Fotos des Großvaters. Bei einem Abstecher nach Tallinn entdeckten sie die junge Designszene des Landes – und waren begeistert.

Für schöne Möbel haben die beiden seit jeher ein Händchen. Sie wohnen in einem betagten Haus am Stadtrand von Frankfurt, zu dem ein wildromantischer Garten gehört. Ihr Faible für skandinavisches Design ist darin nicht zu übersehen. Über dem Esstisch hängt eine alte Poulsen-Lampe, die Stühle sind von Arne Jacobsen, im Wohnzimmer zeugen grün gepolsterte dänische Teakessel mit Sofa aus den Fünfzigerjahren von Stilsicherheit. Das neue schwarze Holz-Board aus dem Baltikum fügt sich da perfekt ein.

Schon bei der ersten Reise verspürten die Jungunternehmer den Wunsch, „dieses klare Design nach Deutschland zu bringen“. Strecker und Baier waren lange Zeit als Journalisten in Agenturen

FRANKFURT Ein Ehepaar wagt mit sechzig noch einmal etwas Neues – und gründet einen Onlineshop für Design aus dem Baltikum.

Von Martina Propson-Hauck



Schöner Wohnen: Eckart Baier und Anita Strecker haben ein Faible für nordisches Design.

Foto Ben Kilb

und in der Öffentlichkeitsarbeit tätig, recherchieren konnten sie also. Und so fanden sie schnell heraus, dass es in Deutschland bisher nur einen einzigen Shop für Design aus dem Baltikum gibt,

betrieben von einer Estin. Es folgten weitere Reisen, auch nach Lettland. Dort verabredeten sie sich mit Künstlerinnen und Künstlern, deren Produkte ihnen persönlich so gut gefielen, dass sie sich vorstellen konnten, auch andere würden diese schönen Dinge gern besitzen und benutzen.

Sie hätten sich schon länger gefragt, was sie mit den nächsten zehn bis zwanzig „guten Jahren“ noch anstellen könnten, so ihre Überlegungen. Es ist eine Frage, die sich viele Vertreter der depektierlich als „Boomer“ bezeichneten Generation gerade stellen. Anita Strecker arbeitet in Teilzeit bei der Stadtverwaltung Frankfurt, hat einen sicheren Job. Ihr Mann, der aus der Verlagsbranche kommt, suchte dagegen eine neue

Herausforderung. Weil beide mit Bilanzen und Zahlen wenig Erfahrung hatten – als Geisteswissenschaftler verstand man ja allenfalls seinen Gehaltszettel, bemerkt Baier süffisant –, suchten sie den Kontakt zu einer Gründerplattform und wurden im Kompass Zentrum für Existenzgründungen an der Hanauer Landstraße fündig.

Mittlerweile ist der Mann, der sich bisher gern mit schöner Literatur beschäftigte, weit über die Lektüre des Gehaltszettels hinaus in die Tiefen des Unternehmertums eingedrungen, hat Businesspläne geschrieben und sich gemeinsam mit seiner Frau in die Erstellung von Webseiten eingefuchst. Seit dem 28. Juli um 23.30 Uhr – dieses Ereignis machte auch im Familienchat die

Neue Möbel reichen nicht

LINDEN/FRANKFURT Kardham P.O.T. berät Betriebe bei der Bürogestaltung

Seit der Corona-Pandemie kommen längst nicht mehr alle Beschäftigten gleichzeitig ins Büro. Was tun? Manch ein Chef meint: Wir brauchen eine Schaukel, eine Lounge und einen Kicker – das verbessert die Arbeitsatmosphäre. Wenn Thomas Pfeiffer so etwas hört, winkt er innerlich gleich ab. „Die Möbel kommen bei uns zuletzt dran“, sagt der geschäftsführende Gesellschafter der Kardham P.O.T. GmbH aus Linden nahe Gießen. Der Mittelständler berät andere Betriebe und Behörden bei der Neugestaltung von Büroflächen. Und zwar unabhängig von Möbelherstellern und etwaigen Provisionen, wie Pfeiffer sagt.

Sein Unternehmen kann auf 35 Jahre Arbeit mit zum Teil großen Kunden verweisen. Seit einigen Wochen hat es eine Zweigstelle im Frankfurter Gutleutviertel. Wolfgang Führer gründete das Beratungsunternehmen ehemals als P.O.T. GmbH. Vor drei Jahren übernahm die französische Kardham-Gruppe die Mehrheit der Anteile, Pfeiffer hält noch einen kleinen Teil. Kardham bezeichnet sich als erstes französisches Unternehmen, das Beratung, Architektur, Raumgestaltung, Ingenieurdienste und Digitales vereint.

Als Vorzeigevorhaben der Tochtergesellschaft in Mittelhessen gilt die Deutschlandzentrale der Versicherungsgruppe Zurich in Köln, die 2019 eingeweiht wurde. Mit dem „Zurich Campus“ entstand ein neues Arbeitsumfeld für 3000 Beschäftigte. Zwölf Jahre nahm das Projekt in Anspruch. „Dort konnten wir in der Praxis unser Bild schärfen“, sagt Pfeiffer, der vor zehn Jahren von der deutschen Tochtergesellschaft der finnischen Post zu P.O.T. kam. Er meint: „Große Projekte scheitern selten an der Fachlichkeit, sondern an einem Mangel an Kommunikation und Change Management im jeweiligen Unternehmen.“ Vielfach fehle ein durchdachter klarer Plan, wie eine Organisation, ihre geschäftlichen Strategien und ihre Arbeitsweisen verändert werden sollen.

An diesem Punkt haken Pfeiffer, Ko-Geschäftsführer Peter Scheunert und die Mitarbeiter ein. „Jedes Projekt fängt mit der Strategie an“, wie der geschäftsführende Gesellschafter sagt. Wie sieht es im

Unternehmen derzeit aus? Wie verstehen die obersten Chefs ihre Aufgabe mit Blick auf die Belegschaft? Sehen sie die Beschäftigten als Untergebene an oder als Kollegen? Wie führen die weiteren Vorgesetzten ihre Leute? Geht es hierarchisch zu oder gleichberechtigt-kollegial?

Daraus folgen neue Fragen. Etwa: Wie sollen die Vorgesetzten künftig führen? Braucht die Firma mehr Teamarbeit? Sind Einzelbüros überhaupt noch notwendig? Welche Arbeit kann von wem auch außerhalb des Büros erledigt werden, ohne Verlust an Qualität? Wie viele Schreibtische, Bürostühle, Rollcontainer und Schränke braucht der Betrieb noch? Solche Fragen müssten beantwortet werden. Einfach nur neue Möbel in die Etagen stellen – das geht nicht, sagt Pfeiffer. In zwanzig Jahren aufgestaute Probleme mit neuem Mobiliar als Wohlfühlfaktor belegen zu wollen sei illusorisch. „Die Probleme kommen hoch“, mahnt er aus Erfahrung seiner Beratungsmandate.

Die notwendigen Antworten suchten er und seine Leute in Gesprächen mit möglichst vielen Menschen beim jeweiligen Kunden. Sie fingen stets an der Spitze an, also mit dem Vorstand, der Geschäftsführung oder den Behördenleitern. In den Gesprächen gehe es etwa um die Frage, wer noch einen Anspruch auf ein eigenes Büro haben solle – und nach welcher Vorgabe diese Räume verteilt werden sollten. Nach Funktion oder nach Hierarchie? Manche Unternehmen hätten diese Frage schon seit Jahren klar beantwortet, sagt Pfeiffer. Als Beispiel nennt er den Medizintechnikhersteller B.Braun in Melsungen. Dort habe der frühere Vorstandsvorsitzende von sich aus auf ein eigenes Büro verzichtet, sich im Zweifel einfach neben einen Lehrling gesetzt oder für vertrauliche Gespräche in ein sogenanntes Cockpit. Begründung: Weil er oft auf Reisen war, hätte sich ein Einzelbüro für ihn nicht gelohnt.

Doch längst nicht jeder Chef denkt so. „Es kann sein, dass wir angesichts solcher Fragen bald den Mediator spielen, weil sich die Chefs in die Haare kriegen“, berichtet Pfeiffer. „Wir wollen von ihnen wissen: Wo wollt ihr mit dem Unternehmen hin und wohin nicht?“ Die Kard-

Runde – ist der Webshop www.noordisain.de online.

Im Umgang mit den Behörden brauchten die Gründer manches Mal Geduld. Allein auf die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die man für den Handel mit Waren aus der Europäischen Union braucht, hätten sie drei Monate warten müssen. Mit Begeisterung drehte Strecker derweil kurze Werbefilme, sogenannte Reels, für Instagram – und betrat damit ein Terrain, das bisher eher den beiden erwachsenen Töchtern vorbehalten war.

Als Startkapital erhielten die Jungunternehmer im Frühjahr einen Mikrokredit beim hessischen Förderinstitut Wibank in Offenbach. Damit konnten sie bei den baltischen Designern einkaufen. Große Teile wie die Möbel vermarkten sie im sogenannten Drop-Shipping, das heißt, sie verkaufen Ware über ihren Shop, ohne diese selbst liefern oder lagern zu müssen. Handlichere Artikel lagern dagegen auf dem Dachboden in Kommoden und Kisten. Die beiden können sich noch gut daran erinnern, wie der erste Lastwagen die Hürde der engen Zufahrt zum Haus auf einem asphaltierten Feld- und Wiesenweg nehmen musste.

Auf dem Dachboden stapeln sich nun auch die Kisten mit Verpackungsmaterial, das etwa aus nachhaltigem Graspapier ist. Dazu gibt es kleine Dankeskärtchen, die hat eine der beiden Töchter entworfen – sie ist Produktdesignerin, hat an der HfG in Offenbach studiert. Die Kärtchen werden jedem Päckchen beigelegt. Auch die Entwicklung des Firmenlogos – eine schwarze Schwalbe – ist eine familiäre Koproduktion. Sie schwebt über dem estnischen Unternehmensnamen „noor disain“, der auf Deutsch „junges Design“ bedeutet und schon von der Aussprache her nach Norden klingt.

Die Rauchschalbe sei der Nationalvogel Estlands, erläutern die beiden. Er stehe für Freiheit, Kultur, eine intakte Umwelt und Naturschutz. Als Produkt ist die Schwalbe gleich mehrfach zu erwerben, unter anderem als Ohrstecker der Schmuckdesignerin Kateryna Pishon. Diese hat auch die frühere Staatspräsidentin Estlands, Kersti Kaljulaid, als Freiheitssymbol bei allen offiziellen Anlässen getragen. Nachzulesen ist das in den liebevollen Porträts, die Strecker und Baier über jede und jeden aus der Designer- und Künstlerszene verfasst haben, die in ihrem Shop vertreten sind. Daneben finden sich auf den Shopseiten Texte über die touristischen Perlen des Baltikums, quasi als kulturelle Ergänzung. Man merkt schnell, dass hier zwei Journalisten mit viel Berufserfahrung und Liebe zu den schönen Dingen am Werk sind.

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 18 b AEG

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Elektrifizierung der Taunusbahn von Friedrichsdorf nach Usingen über eine Strecke von 18 km einschließlich des zweigleisigen Ausbaus zwischen den Bahnhöfen Saalburg/Lochmühle und Wehrheim über eine Länge von ca. 2,0 km, verschiedene Maßnahmen am Bahnhof Usingen, am Haltepunkt Hundstadt (Grävenwiesbach) sowie am Bahnhof Brandoberndorf (Waldsolms im Lahn-Dill-Kreis) sowie streckenferne Kompensationsmaßnahmen und Ökotoptimalmaßnahmen durch den Verkehrsverband Hochtaunus (VHT);

Abschluss des Planfeststellungsverfahrens

Das Regierungspräsidium Darmstadt als Planfeststellungsbehörde hat mit Beschluss vom 28. August 2024, Az.: RPDA-Dez. III 33.1 – 66 d 30.02/2019, den Plan für das obige Vorhaben des Verkehrsverbandes Hochtaunus gemäß § 18 AEG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG festgestellt. Für das Vorhaben wurde gem. § 9 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 7 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist im Interesse der Allgemeinheit sofort vollziehbar.

Für das geplante Vorhaben werden Grundstücke in den Kommunen Friedrichsdorf, Wehrheim, Neu-Anspach, Usingen, Grävenwiesbach im Hochtaunuskreis und Waldsolms im Lahn-Dill-Kreis beansprucht. Zudem sind streckenferne Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Friedrichsdorf der Gemeinde Wehrheim und Westerfeld der Stadt Neu-Anspach geplant. Zusätzlich sind Kompensationsmaßnahmen als Ökotoptimalmaßnahmen in den Gemarkungen Bad Homburg v. d. H., Westerfeld der Stadt Neu-Anspach sowie Eschbach und Michelbach (beides Stadt Usingen) vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- Die Elektrifizierung der Taunusbahn von Friedrichsdorf nach Usingen über eine Strecke von 18 km,
- den zweigleisigen Ausbau zwischen den Bahnhöfen Saalburg/Lochmühle und Wehrheim,
- den zweigleisigen Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung (EÜ) über den Bissenbach,
- den Neubau von Schallschutzwänden in diesem Bereich,
- die Absenkung der Strecke im Bereich der Straßeneinführungen (SÜ) der L3270 in Bahn-km 16,510 bzw. 17,332,
- den Ersatz der SÜ Achtzehnmorgenweg in Bahn-km 17,390 durch einen im Hinblick auf die Durchfahrtshöhe geeigneten Neubau,
- die Umgestaltung des Bahnhofes Usingen durch Errichtung eines Mittelbahnsteiges sowie den Bau einer barrierefreien Fußgängerüberführung,
- den Ausbau des Haltepunktes Hundstadt (Grävenwiesbach) zum Kreuzungsbahnhof,
- die Errichtung der zweigleisigen Abstellanlage in Brandoberndorf (Waldsolms),
- die Anpassung der Bahnübergänge BÜ 14 (Bahn-km 3,377), BÜ 33 (Bahn-km 11,074), BÜ 34 (Bahn-km 12,232), BÜ 43 (Bahn-km 14,420) und BÜ 44 (Bahn-km 15,935), die zusätzliche technische Sicherung des Bahnübergangs BÜ 34 (Bahn-km 12,232) und der ersatzlose Rückbau des Bahnübergangs BÜ 22 (Bahn-km 7,480).

I.

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise:

Der Plan des Verkehrsverbandes Hochtaunus (Vorhabenträger) für die

Elektrifizierung der Taunusbahn von Friedrichsdorf nach Usingen über eine Strecke von 18 km einschließlich des zweigleisigen Ausbaus zwischen den Bahnhöfen Saalburg/Lochmühle und Wehrheim über eine Länge von ca. 2,0 km und verschiedenen Maßnahmen am Bahnhof Usingen, am Haltepunkt Hundstadt (Grävenwiesbach) sowie am Bahnhof Brandoberndorf (Waldsolms im Lahn-Dill-Kreis) sowie streckenferne Kompensationsmaßnahmen und Ökotoptimalmaßnahmen

einschließlich der damit verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen wird gemäß § 18 AEG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG festgestellt.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere:

- Die Ausnahmezulassung für den Eingriff in das Wasserschutzgebiet „Tiefbrunnen Hutfabrik, Friedrichsdorf“ (WSG-ID 434-063).
- Die Neuherstellung inkl. temporäre Verlegung des Bissenbachs nach § 68 WHG i. V. m. § 43 HWG.
- Den Retentionsausgleich für die „Böschung und Gräben bei Bahn-km 8,79“ inkl. Abgrabung „Herstellung Retentionsfläche“ und „temporäre Maßnahmen am EÜ Bissenbach“ nach § 78a WHG i. V. m. § 45 HWG.
- Die Herstellung des Entwässerungsrabens bei Bahn-km 7,47 nach § 23 Abs. 3 HWG i. V. m. § 38 Abs. 5 HWG.
- Die Zulassung des Eingriffs gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG.
- Die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG.
- Die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Art: Schlingnatter (Coronella austriaca).
- Die dauerhafte Umwandlung von 1800 m² Wald (Gemarkung Wehrheim Flur 42 Nr. 2 tlw., 178 tlw., 181 tlw.) und die vorübergehende Umwandlung von 2000 m² Wald (Gemarkung Wehrheim Flur 42 Nr. 2 tlw., 178 tlw., 181 tlw.) gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 HWaldG



Da wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nicht erfasst werden und als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung treten, sind dem Vorhabenträger im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gem. §§ 8 und 9 i. V. m. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die widerruflichen und mit Nebenbestimmungen versehenen Erlaubnisse zur Gewässerbenutzung erteilt worden.

Dem Vorhabenträger wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere bezüglich baubetrieblicher und eisenbahntechnischer Regelungen, zum Immissionsschutz, dem Schutz der Gewässer und des Bodens, des Waldes und von Natur- und Landschaft einschließlich artenschutzrechtlicher Gesichtspunkte sowie zum Denkmal- und Leitungsschutz, auferlegt.

Über die festgesetzten Nebenbestimmungen hinaus hat der Vorhabenträger Zusagen gegeben, die in dem Beschluss bestätigt wurden. Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen und Zusagen des Vorhabenträgers konnte den Hinweisen, Forderungen und Einwänden der Behörden und Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Einwendungen und Forderungen entschieden worden. Soweit die Einwendungen, Forderungen und Anträge nicht ausdrücklich zurückgenommen oder ihnen durch Zusagen des Vorhabenträgers oder den Planfeststellungsbeschluss entsprochen wurde, sind sie zurückgewiesen worden.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet: Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessisches Verwaltungsgerichtshof

Goethestraße 41 + 43

Fachgerichtszentrum

34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, zu richten.

Die Klage soll den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Beschluss hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel, Goethestraße 41 + 43, 34119 Kassel, die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage anordnen gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 VwGO).

III.

Hinweis auf die Zustellung sowie die Veröffentlichung / Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Nach § 18 b Abs. 3 AEG wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekannt gegeben.

Zu diesem Zweck werden der Planfeststellungsbeschluss vom 28. August 2024 und die festgestellten Planunterlagen ab dem 29. August 2024 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt mit der Rechtsbehelfsbelehrung unter der Rubrik „Veröffentlichungen und Digitales/Öffentliche Bekanntmachungen/Verkehr/Eisenbahnen“ eingestellt (<https://rp-darmstadt.hessen.de/ver-oeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/verkehr/eisenbahnen>) und für die Dauer von zwei Wochen zugänglich gemacht.

Gem. § 20 UVPG können der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen auch über das UVP-Portal-Verbund eingesehen werden (<https://www.uvp-verbund.de/ue>).

Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Betroffene oder diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können von der Planfeststellungsbehörde verlangen, dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Dieses Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1, 64278 Darmstadt, zu richten.

IV.

Hinweise

Aus datenschutzrechtlichen Gründen enthält der Planfeststellungsbeschluss keine Angaben zur Person privater Einwerdenderinnen und Einwerdender. Den Einwerdenden und Einwerdenden wurden persönliche Einwendungsnummern zugeordnet, die von den jeweils betroffenen Personen schriftlich bei der Planfeststellungsbehörde unter Vorlage eines Lichtbildausweises erfragt werden können.

Die Grundvertragsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen ebenfalls keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Darmstadt, 28. August 2024

Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernat III 33.1

Az.: RPDA – Dez. III 33.1 – 66 d 30.02/2019